

Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Gerwin Frick, Energiestadtberater, zu Traktandum 293

Marlies Engler, Protokoll

Entschuldigt Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg

2022/293 Viertes Re-Audit Energiestadt Planken – Goldzertifizierung: Labelantrag / Massnahmenkatalog, Energiepolitische Grundsätze und Ziele / Energiepolitisches Aktivitätenprogramm

Sachverhalt Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Das Label "Energiestadt" ist Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik und wird durch die unabhängige Kommission des "Trägervereins Energiestadt" verliehen.

Für das Label sind 50 % der möglichen 100 Punkte notwendig. Ab 75 % hat die Gemeinde die Möglichkeit die höchste Energiestadt Auszeichnung Gold zu erlangen. Die Gemeinde Planken wurde im Jahr 2006 mit 57 % der möglichen Massnahmenpunkte erstmals mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet. Seitdem hat sich Planken in den sechs Energiestadtbereichen kontinuierlich weiterentwickelt. Alle vier Jahre wird das Label durch eine Reauditierung erneuert. 2010 erreichte Planken 69 %, 2014 75 % und 2018 79.5 % der möglichen Punkte. So darf als eine der ersten Gemeinden Liechtensteins die Gemeinde Planken seit 2018 das Label Energiestadt Gold führen.

Die aktuell vorgenommene Analyse und Auswertung der Massnahmenumsetzung zeigt wiederum ein erfreuliches Resultat von 79.7 % der möglichen Punkte. Somit können die Anforderungen für eine Rezertifizierung der Auszeichnung „European Energy Award Gold“ erfüllt werden.

Im Rahmen der Re-Auditierung hat die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität in Zusammenarbeit mit den Energiestadtberatern Gerwin Frick und Julia Frommelt die energiepolitischen Grundsätze und Ziele und ein Energiepolitisches Programm über die nächsten 4 Jahre erarbeitet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die in Zusammenarbeit mit dem Energiestadtberatern Gerwin Frick und Julia Frommelt erarbeiteten energiepolitischen Grundsätze und Ziele sowie das energiepolitische Aktivitätenprogramm zu genehmigen und den Labelantrag zur Goldzertifizierung mit einer Bewertung vor Auditierung von 79.7 % einzureichen.

2022/294 Protokoll der 32. Gemeinderatssitzung vom 12. April 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/295 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik

Sachverhalt Die Energiestrategie 2030 sieht einen jährlichen Zubau von mindestens 5 MWp Photovoltaikleistung pro Jahr vor. Bestehende Anlagen sollen zudem möglichst lange am Netz gehalten werden. Die im Energieeffizienzgesetz (EEG) enthaltene feste Einspeisevergütung ist befristet und läuft Ende 2022 aus. Die Investitionsförderung gemäss EEG ist davon nicht betroffen und kann weiter ausgerichtet werden.

Aktuell gibt es drei unterschiedliche Fördermodelle, mit und ohne feste Einspeisevergütung. Im Jahr 2021 haben bereits 85 % der Anlagenersteller die höhere Investitionsförderung von 650 CHF/kWp gewählt und dafür auf eine garantierte Einspeisevergütung verzichtet. Die Stromvergütung richtet sich bei dieser Option nach dem Marktpreis. An diesem marktorientierten Modell soll daher festgehalten werden.

Die Situation bei den Strommarktpreisen ist allerdings sehr dynamisch und für Bauwillige schwer kalkulierbar. Wie Forschungsergebnisse aus der Verhaltensökonomie zeigen, sind Planungssicherheit, eine kurze Amortisationsdauer und Verständlichkeit des Fördersystems wichtige Anreize, um in eine Anlage zu investieren.

Deshalb soll mit dieser Vorlage eine Mindestvergütung von 4 bis 8 Rp/kWh für ins Netz eingespeisenden Strom aus Photovoltaikanlagen eingeführt werden. Die effektive Höhe der Mindestvergütung soll von der Regierung auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Mit einer einfachen und einheitlichen Mindestvergütung werden drei Ziele verfolgt:

Erstens soll damit für grössere Anlagen die nötige Investitionssicherheit (Risikominimierung) hergestellt werden. Zweitens sollen die Weiterbetriebskosten für bestehende Anlagen gedeckt werden, zumal gut unterhaltene Anlagen wesentlich länger Strom einspeisen als ursprünglich angenommen. Und drittens soll die Komplexität des bestehenden Fördermodells und der damit einhergehende administrative Aufwand sowohl für Antragsteller wie auch Behörden reduziert werden (Ende 2021 waren 2'100 Photovoltaikanlagen am Netz).

Mit dieser Vorlage wird als zukünftiges Fördermodell eine Investitionsförderung kombiniert mit der Einführung einer Mindestvergütung für eingespeisenden Strom aus Photovoltaik vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen besteht aus zwei Teilen. Grundsätzlich erfolgt die Vergütung nach marktorientiertem Preis wie bis anhin. Hinzu kommt ein zweiter Teil der nur zur Anwendung kommt, wenn der nach Mengen gewichtete Marktpreis über ein Kalenderjahr unter einem festgelegten Wert liegt. Dieser zweite Teil wird als Ausgleichsbeitrag bezeichnet und jeweils zu Beginn des Folgejahres rückwirkend festgelegt und ausbezahlt. In Summe sollen die zwei Teile eine Mindestvergütung von 4 bis 8 Rp/kWh sicherstellen. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages je kWh basiert auf den Erträgen einer typischen Referenzanlage. Damit bleibt der Anreiz eines Anlagenbetreibers bestehen, sich möglichst marktorientiert zu verhalten. Den unterschiedlichen Investitionskosten für Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird durch unterschiedlich hohe Investitionsförderungen Rechnung getragen.

Weiters sollen beim Ersatz von Bestandsanlagen, die älter als 25 Jahre sind, neue Anlagen wieder im vollen Umfang, also inklusive Investitionsförderung, gefördert werden.

Die gegenständliche Vorlage sieht zudem die Möglichkeit vor, die Mindestvergütung auf andere erneuerbare Stromerzeugungen wie Kleinwasserkraft, Biomasse oder Windenergie anzuwenden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Vorlage zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes ist im Sinne der Gemeinde Planken als Energiestadt mit europäischen Goldlabel zu begrüßen. Mit der Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik, welcher in das öffentliche Netz eingespiessen werden kann, wird der Anreiz zum Bau von weiteren Photovoltaikanlagen von privater Seite her erhöht und gleichzeitig die Stromversorgungssicherheit des Landes verbessert.

Bei den bestehenden drei Förderoptionen betrachten wir lediglich die Option 1 mit einer Investitionsförderung von CHF 400/kWp und einer festen Einspeisevergütung von 10 Rappen/kWh sowie die Option 2 mit einer höheren Einmalförderung von derzeit CHF 650/kWp und einer Marktpreisschädigung für den in das öffentliche Netz eingespiessenen Strom als zielführend. Diese Anlagen werden ausschliesslich auf den Dächern von Liegenschaften angebracht.

Die bisherige Option 3 ist für Fassadenanlagen vorbehalten und wurde im Jahr 2018 in der Energieeffizienzverordnung neu geschaffen. Im Sinne des Ortsbildschutzes, welcher Aufgabe der Gemeinden ist, betrachten wir Fassadenanlagen jedoch eher kritisch und sehen diese Möglichkeit in der Gemeindebauordnung der Gemeinde Planken nicht vor. Auch innovative Doppelnutzungen wie die Montage von Photovoltaikanlagen auf Brücken, Stütz- oder Gartenmauern, oder sogar freistehend im Gelände sehen wir als massiven Eingriff in das Ortsbild und lehnen diese aus heutiger Sicht ab.

Bei den neu als Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen vorgeschlagenen Beiträgen begrüßen wir die Investitionsförderung mit CHF 500/kWp bei Neubauten sowie eine Investitionsförderung mit CHF 650/kWp bei Anlagen auf bestehenden Bauten. Demgegenüber betrachten wir Förderbeiträge in Höhe von CHF 750/kWp für vertikale Anlagen und Fassadenanlagen auf Neu- oder bestehenden Bauten mit Vorbehalt, da solche Anlagen wie bereits erwähnt Auswirkungen auf das Ortsbild haben können.

Anstatt Fassadenanlagen und Doppelnutzungen zuzulassen und zu fördern, stellt sich die Frage, ob nicht der Druck für den Bau von Dachphotovoltaikanlagen verstärkt werden sollte, indem bereits im Baugesetz für die für die Stromproduktion gut geeigneten Dächer bei Neubauten eine entsprechende Pflicht vorgeschrieben wird. Gemäss der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll hierzu im Rahmen der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie über die MuKE n 2014 eine erneute Vernehmlassung stattfinden.

Die Vorschläge hinsichtlich Einspeisevergütung zu Marktpreisen, Eigenverbrauch und Einspeisung und Weiterbetriebskosten verbessern die Attraktivität zum Bau von neuen und den Erhalt von bestehenden Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus hätte die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch auch positive Auswirkungen auf die Stromerzeugung und die Versorgungssicherheit, dazu müssten jedoch die heutigen Netznutzungskosten vermindert werden, was in der Vorlage leider nicht vorgesehen ist.

Die Gemeinde Planken ist entschieden der Meinung, dass die Netzkosten angepasst werden müssen, wenn es darum geht, diese gerecht auf die Strombezüger und Prosumer abzuwälzen. Wer sparsam mit Strom umgeht und wenig verbraucht, zahlt heute verhältnismässig mehr pro Kilowattstunde. Wenn jemand viel Strom benötigt, erhält von den LKW einen tieferen Energiepreis und einen tieferen Netzbenutzungspreis als ein sogenannter Kleinkunde. Ein Grosskunde bzw. ein grosser Strombezüger zahlt heute einen halb so hohen Energiepreis und einen dreimal kleineren Netzbenutzungspreis pro Kilowattstunde gegenüber einem Kleinkunden. Dies ist weder im Sinne einer diskriminierungsfreien, solidarischen Netznutzung noch im Sinne des eigentlichen Stromsparens.

Eine generelle Anpassung des Netztarifmodells aufgrund der sich verändernden Bedingungen mit einer zunehmend dezentralen Einspeisung ist umgehend zu prüfen und anzugehen und nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

Ebenfalls ist in der Vorlage nicht vorgesehen, seitens des Landes den Gemeinden Förderbeiträge zu gewähren, was sehr bedauerlich ist. Auch die Gemeinden erstellen förderungswürdige Stromerzeugungsanlagen auf ihren Liegenschaften, tragen somit zur Stromversorgungssicherheit bei und hätten es wie Private verdient, wenn ihnen Investitionskostenbeiträge und Einspeisevergütungen wie früher zugesprochen werden würden.

2022/296 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich Sektoren (ÖAWSG)

Sachverhalt In den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sind Mindeststandards für die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt, mit denen der Erwerb von Gütern, Bau- und sonstigen Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber und bestimmte öffentliche Versorgungsunternehmen harmonisiert wird.

Die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Strassenfahrzeuge ergänzt diese Rechtsvorschriften durch Nachhaltigkeitskriterien und schreibt verbindlich vor, dass bei der öffentlichen Beschaffung von Strassenfahrzeugen die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, um den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu stimulieren, einen Beitrag zur Verringerung der CO₂ - und Luftschadstoffemissionen zu leisten und die Energieeffizienz zu steigern. Die Richtlinie 2009/33/EG wurde in Liechtenstein im Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) sowie im Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) umgesetzt.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG wird neu durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 ausgeweitet und eine Definition für saubere leichte Nutzfahrzeuge auf der Grundlage eines kombinierten Schwellenwerts für CO₂ - und Luftschadstoffemissionen festgelegt. Ausserdem werden Mindestziele festgesetzt, ein Rahmen für Berichterstattung und Überwachung eingeführt und die Methode zur Monetisierung von externen Effekten verworfen. Diese Ausweitung macht eine Anpassung sowohl des ÖAWG als auch des ÖAWSG erforderlich.

Die Richtlinie (EU) 2019/1161 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Es bedarf deshalb zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss). Die Durchführung der Vernehmlassung ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat bei der Überprüfung der nationalen Bestimmungen mit den Richtlinien (EU) 2014/23 und 2014/24 festgestellt, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÖAWG diesen Richtlinien widerspricht. Aus diesem Grund ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÖAWG zu streichen, andernfalls die ESA ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein eröffnet.

Des Weiteren soll mit der Vernehmlassungsvorlage die Bezeichnung des zwischenzeitlich umbenannten Amtes für Veröffentlichungen geändert werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.


